

oweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen, als nach Art. 6 Abs. 3 und 4 BayBO vorgeschrieben, ergeben, werden diese festgesetzt.

ie im Bebauungsplan eingetragenen und vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten. Abstandsflächen gem. Art. 7 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 107 Abs. 4 BayBO.

infrriedungen:
öhe einheitlich 1,00 m, Sockelhöhe max. 20 cm, gemessen über fertigem Straßen- bzw. Gehsteigoberfläche liegen. Maßgebend ist der Mittelwert der Einfriedungen aus Holzlaten, senkrechten Eisenstößen oder Maschendraht herzustellen. Maschendrahtauführung ist zu hinterpflanzen. Einfriedungstore dürfen nicht auf die öffentlichen Verkehrsflächen hin aufgehen.

ockel- und Gebäudehöhen:
a) Die Oberfläche der Kellerdecke darf nicht höher als 70 cm über der Straße bzw. Gehsteigoberfläche liegen. Maßgebend ist der Mittelwert zwischen den straßenliegenden Hauskanten.
b) Das natürliche Gelände darf nur im Benehmen mit der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt) verändert werden.
Die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes darf durch Auffüllung oder Abgrabungen nicht beeinträchtigt werden. Die Sicherung der Nachbargrundstücke liegt beim Veranlasser.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBAUG)

6.1. Straßenverkehrsflächen 

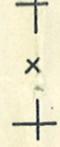
6.1.2 Unterteilung der Straßenflächen:

- Fahrbahn 
- Gehweg 
- Parkbucht 

6.1.3 Wege 

6.1.5 Besonderheiten

Treppe 

6.1.6 Maßzahl 

6.2 Öffentliche Parkflächen 

6.3 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBAUG)

Trafostation 

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBAUG)

Parkanlage  Sportplatz  Spielplatz 

13. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen:

13.1 Flächen für Garagen (§ 9 Abs. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBAUG) 

13.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 4 BauNVO) 

13.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBAUG) 

H I N W E I S E:

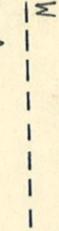
Wohngebäude: vorhanden und bestehend bleibend 

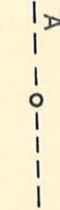
Garagen und Nebengebäude: vorhanden und bestehend bleibend 

Nebengebäude: später abzubauen 

8. Führung für Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBAUG)

8.1 Versorgungs- und Abwasserleitungen

Wasserleitung 

Abwasserleitung 

Weitere Erschließung:

Fernsprech- und Stromleitungen zur Versorgung des Bebauungsgebietes sind nach Möglichkeit unterirdisch zu verlegen.

Böschungflächen:

Bei der Straßenherstellung evtl. anfallende Böschungflächen sind von den Anliegern zu dulden.

G E N E H M I G U N G S V E R F A H R E N :

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung Abs. 6 BBAUG vom 29.4. bis 30.5.1975 in Ampferbach aufgelegt.



Ampferbach, den 5.
1. Bürgermeister 

Die Gemeinde Ampferbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 5.6.1975 den Bebauungsplan gem. § 10 Satzung beschlossen.



Ampferbach, den 5.
1. Bürgermeister 

Das Landratsamt Bamberg hat den Bebauungsplan mit Verordnung vom 19.2.1976, V/1-040 gemäß § 11 BBAUG in Verbindung mit § 25.11.1969 (GVBl. S. 370) genehmigt.



Bamberg, den 19.2.1976
I.A. 
Archiv 

Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 21.3.1976 in Ampferbach gem. § 12 Satz 1 BBAUG bis 19.2.1976 öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind ortsüblich durch Auslegung gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBAUG verbindlich.



Ampferbach, den 5.
1. Bürgermeister 